

INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTES

Nichtakademische Heilberufe

Fortbildungs- und Dokumentationspflicht für Hebammen



Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie sind Hebamme und haben Ihren Wohnsitz im Gebiet des Kreises Recklinghausen-

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) ist die zuständige Behörde, gegenüber der Sie belegen müssen, dass Sie Ihrer Fortbildungs- und Dokumentationspflicht nachkommen (§§ 6 - 9 Berufsordnung für Hebammen – HebBO NRW – vom 06. Juni 2017).

Fortbildungspflicht

Hebammen haben die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 Landeshebammengesetz – LHebG NRW).

§ 7 HebBO NRW regelt, dass jede Hebamme verpflichtet ist, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren der zuständigen Behörde Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von mindestens 60 Unterrichtsstunden nachzuweisen, davon sind 20 auf dem Gebiet des Notfallmanagements abzuleisten.

Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen

Sofern Sie innerhalb des Kreises Recklinghausen Ihren Wohnsitz haben, müssen Sie dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen zu bestimmten Stichtagen (siehe unten) belegen, dass Sie Ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

Reichen Sie bitte unaufgefordert die kopierten Teilnahmebescheinigungen über die von Ihnen absolvierten Fortbildungen ein.

Aus diesen Bescheinigungen müssen die Anzahl der Stunden (1 Fortbildungsstunde = 45 Minuten) und die behandelten Themen hervorgehen.

Der nächste Termin für die Vorlage der Bescheinigungen ist der 31.12.2023. Anerkannt werden die Fortbildungsbescheinigungen aus dem Zeitraum vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2023.

Meldepflichten

Hebammen mit Wohnsitz innerhalb des Kreises Recklinghausen haben dem Gesundheitsamt Recklinghausen jährlich zum 31.01., sowie bei Änderungen oder erstmaliger Berufsausübung die Angaben nach § 8 Abs. 1 HebBO NRW anzuzeigen.

Ein entsprechendes Formular finden sie [hier](#).

Wichtiger Hinweis: Das Gesundheitsamt Recklinghausen ist nur noch bis zum 31.03.2024 für Sie zuständig. Ab dem 01.04.2024 liegen die Zuständigkeiten bei den jeweiligen Bezirksregierungen.

Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

§ 9 HebBO NRW regelt die besonderen Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit. Danach sind freiberuflich tätige Hebammen über die Meldepflichten nach § 8 HebBO NRW verpflichtet,

1. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von landes- und bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,
2. sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern und den Nachweis dem Gesundheitsamt zu Beginn der Tätigkeit und danach alle drei Jahre mit dem Nachweis nach § 7 Abs. 1 HebBO NRW (Vorlage der Versicherungspolice in Kopie),
3. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Kontaktdaten angibt,
4. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,
5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Wöchnerinnen und Mütter über Ihre Erreichbarkeit, die Inanspruchnahme anderer Dienst im Bedarfs- und Notfall sowie über gegebenenfalls bestehende Vertretungen aufzuklären und
6. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Abs. 1 HebBO NRW bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle des Todes verschlossen der zuständigen Behörde übergeben wird.

Gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen besteht gemäß § 3 des LHG NRW für freiberuflich tätige Hebammen die Verpflichtung, notwendige Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Ihre Dokumentation zu gewähren.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Wolfgang Duffner

Tel.: 02361/53-3444

Fax: 02361/53-4623

E-Mail: heilpraktiker@kreis-re.de